

der Beschuldigte in dem folgenden Strafverfahren freigesprochen oder wenn das Strafverfahren nach § 184 Abs. 1, § 226 Ziffern 1 und 2 der Strafprozeßordnung eingestellt wird. Wird der Beschuldigte in diesem Verfahren verurteilt, so fallen ihm die notwendigen Anlagen des Privatklägers zur Last*

(2) Hat der Privatkläger gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung vom 15. März 1956 über die Kosten in Strafsachen (GBl. I S. 273) einen Kostenvorschuß gezahlt, so ist dieser zurückzuzahlen, wenn das Privatklageverfahren gemäß § 252 der Strafprozeßordnung eingestellt und der Beschuldigte in dem nachfolgenden Strafverfahren verurteilt worden ist.

§ 7

Erhebt der Staatsanwalt nach Übergabe der Akten an ihn gemäß § 252 der Strafprozeßordnung keine Anklage, so hat er die Akten an das Gericht zurückzugeben. In diesem Falle hat das Gericht den Einstellungsbeschluß aufzuheben und das Privatklageverfahren fortzusetzen.

§ 8

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Oktober 1956 in Kraft,

(2) Sie findet auf Verfahren, die in diesem Zeitpunkt anhängig sind, Anwendung.

Berlin, den 28. August 1956

Ministerium der Justiz

I. V.: Dr. Toeplitz
Staatssekretär

Dritte Durchführungsbestimmung * zur Verordnung über die monatliche Transport- planung und über den Abschluß von Transport- raumverträgen mit der Deutschen Reichsbahn und der volkseigenen Binnenschifffahrt.

— Transportplanungsverordnung —

Vom 23. August 1956

Um eine verstärkte Dezentralisierung in der Transportplanung herbeizuführen und schon aus der monatlichen Transportbedarfsanmeldung Massenguttransporte, die sich für eine konzentrierte Beladung eignen, er-

* 2. DB (GBl. I 1955 S. 924)

kennen zu können, wird auf Grund des § 29 der Verordnung vom 4. März 1954 über die monatliche Transportplanung und über den Abschluß von Transportraumverträgen mit der Deutschen Reichsbahn und der volkseigenen Binnenschifffahrt — Transportplanungsverordnung — (GBl. S. 281) im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und Staatssekretären m. e. G. folgendes bestimmt:

§ 1

Die Anlagen 1 und 2 zur Ersten Durchführungsbestimmung vom 4. März 1954 zur Transportplanungsverordnung (GBl. S. 284) in der Fassung der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 24. November 1955 zur Transportplanungsverordnung (GBl. I S. 924) werden aufgehoben. An Ihre Stelle treten die nachstehenden Anlagen 1 und 2.

§ 2

§ 7 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 4. März 1954 wird durch folgende Absätze 3 und 4 ergänzt:

„(3) Bei Eisenbahntransporten von mehr als 8000 nach einem Empfangsbahnhof — ausgenommen Mengen, für die Abfuhrpläne aufgestellt werden — geben die Versender außer dem Empfangsreichsbahnamt auch den Empfangsbahnhof an. Bei Schiffs-transporten ist außer der DSU-Stelle auch der Empfangsort anzugeben.

(4) Den Ministerien und Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich bleibt es überlassen, eine Abschrift der Bedarfsanmeldungen EI und S1 für bestimmte Gutarten von den ihnen nachgeordneten Betrieben und Verwaltungsstellen zu verlangen.“

§ 3

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 15. August 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zweite Durchführungsbestimmung vom 24. November 1955 zur Transportplanungsverordnung (GBl. I S. 924) außer Kraft,

Berlin, den 23. August 1956

Ministerium für Verkehrswesen

I. V.: Szczepecki
Staatssekretär

Anlage 1

zu vorstehender Dritter Durchführungsbestimmung

Zentral anzumeldende Güter

Nr.	Gutart laut Volkswirtschaftsplan 1956	Unterteilung für Transportplanung Nr. Bezeichnung	Planposition der Schlüsseliste 1956	Anzumelden durch Ministerium oder Staatssekretariat
1	2	3	5	6
1.	Stück- und Sammelgut	181 Stück- und Sammelgut		Ministerium für Verkehrswesen, Hauptverwaltung des Betriebs- und Verkehrsdienstes der Deutschen Reichsbahn, Ministerium für Verkehrswesen, Hauptverwaltung Schifffahrt
2.	Importtransporte	191 Importtransporte		Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel